

Newsletter, 24. Februar 2009

Umweltrecht

Neues zu EuP / WEEE und RoHS

Claudia Schoppen

Zum produktbezogenen Umweltrecht sind gegenwärtig eine Reihe von Neuigkeiten zu vermelden. Anfang Januar 2009 trat die erste Verordnung mit konkreten Ökodesign-Vorgaben für Haushalts- und Bürogeräte in Kraft. Den rechtlichen Rahmen hierzu setzt die Richtlinie 2005/32/EG (sog. „Energy-using-Products-“ bzw. Ökodesign-Richtlinie), die in Deutschland durch das Energiebetriebene-Produkte-Gesetz (EBPG) implementiert wird. Die Ökodesign-Richtlinie ist drei Jahre nach ihrer Verkündung bereits Gegenstand einer Novellierung. Ebenfalls überarbeitet werden die beiden Richtlinien 2002/95/EG (sog. "Restriction of the use of certain hazardous substances"-Richtlinie) und 2002/96/EG (sog. "Waste Electrical and Electronic Equipment"-Richtlinie), in Deutschland umgesetzt durch das Elektrogerätegesetz (ElektroG). Hierzu hat die Europäische Kommission am 3. Dezember 2008 Änderungsvorschläge veröffentlicht.

1. Verordnung zu Stand-by- und Off-mode-Verlusten in Kraft getreten

Anfang Januar ist die Verordnung Nr. 1275/2008 der Europäischen Kommission zu Stand-by- und Off-mode-Verlusten (Produktlos 6) in Kraft getreten. Diese Durchführungsmaßnahme zur EuP-Richtlinie sieht Anforderungen zur Begrenzung der Stromverluste im Bereitschafts- und Schein-aus-Zustand für Haushalts- und Bürogeräte vor, die in zwei Stufen greifen werden:

- Ab 7. Januar 2010 darf der Stromverbrauch im Aus-Zustand 1,00 W nicht überschreiten. Derselbe Wert gilt für Geräte im Bereitschaftszustand ohne Status- oder Informationsanzeige, wie z.B. Uhr oder Timer. Geräte mit einer solchen Anzeige dürfen nicht mehr als 2,00 W an Leistung aufnehmen (s. Anhang II Nr. 1).

- Ab 7. Januar 2013 ist die Leistungsaufnahme eines Geräts ohne Anzeige im Aus- oder Bereitschaftszustand dann auf 0,50 W begrenzt. Der Stromverbrauch von Geräten mit Anzeige darf nicht mehr als 1,00 W überschreiten (s. Anhang II Nr. 2).

Die Verordnung gilt in Deutschland unmittelbar, d.h. ohne weiteren Umsetzungsakt, seit Anfang Januar. Sobald die beschriebenen Pflichten greifen, sind die betroffenen Produkte regelkonform nach den einschlägigen Ökodesign-Anforderungen zu gestalten. Bei unzureichender Konformität drohen Absatzverbote und Rückrufpflichten nach dem EBPG.

Weitere Informationen

Den Verordnungstext finden Sie online unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:339:0045:0052:DE:PDF>



Einen Artikel der Verfasserin zu Inhalt und Anforderungen des Ökodesign finden Sie unter:

<http://www.detmold.ihk.de/ihkwww/public/pdf/LIPPEINFO/2008/12/E1.pdf>

Den aktuellen Verfahrensstand zu den Durchführungsmaßnahmen können Sie online auf den Seiten der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung abfragen unter:

<http://www.ebpg.bam.de/de/produktgruppen/index.htm>

2. Umweltausschuss des Europäischen Parlaments bestätigt „Glühlampenverbot“

Im Umweltausschuss des Europäischen Parlaments scheiterte am 17. Februar 2009 ein Antrag von FDP und CDU/CSU, den Verordnungsentwurf zum „Glühlampenverbot“ noch zu kippen. Anlass des Streits waren in erster Linie verfahrensrechtliche Fragen nach Art und Umfang der Beteiligung des Parlaments. Über das in dem Verordnungsentwurf vorgeschlagene faktische stufenweise Verbot von Glühlampen ab 1. September 2009 besteht hingegen weitgehender politischer Konsens, so dass der Antrag mit 44 zu 14 Stimmen abgelehnt wurde. Es wird nun erwartet, dass die Verordnung im März 2009 verkündet wird.

3. Europäisches Parlament befasst sich mit Novellierungsvorschlag zur EuP-Richtlinie

Ebenfalls am 17. Februar befasste sich der Umweltausschuss des Europaparlaments mit dem Vorschlag der Europäischen Kommission zur Überarbeitung der EuP-Richtlinie. Wie wir bereits berichtet haben (Newsletter vom 17. Juli 2008), sieht der Kommissionsvorschlag eine deutliche Erweiterung des Anwendungsbereichs auf alle energieverbrauchsrelevanten Produkte (mit Ausnahme von Fahrzeugen) vor. Dem stimmte der Umweltausschuss nun zu. Keine Unterstützung fand hingegen der Ansatz, den Geltungsbereich der neuen EuP-Richtlinie auf Produkte allgemein, d.h. jede Art von Gut, zu erstrecken. Die abschließende Abstimmung im Plenum des Europaparlaments wird am 1. April 2009 stattfinden.

4. WEEE- und RoHS-Review abgeschlossen – Kommission legt Novellierungsvorschläge vor

Anfang Dezember 2008 veröffentlichte die Kommission erste Novellierungsvorschläge zu den beiden Richtlinien 2002/95/EG und 2002/96/EG. Die Entwürfe sehen diverse Änderungen zur gegenwärtigen Rechtslage vor: Zukünftig soll es etwa nach dem Willen der Kommission ausreichend sein, dass sich ein Hersteller bei lediglich einem nationalen Register einträgt, um EU-weit Elektrogeräte in den Verkehr bringen zu dürfen. Gegenwärtig ist eine gebührenpflichtige Registrierung pro Mitgliedstaat bzw. Region (Belgien) nötig, in Deutschland etwa bei der Stiftung Elektro-Altgeräte Register (EAR).

Vorgeschlagen wurde auch ein überarbeiteter Anwendungsbereich mit neu gefassten Begriffsbestimmungen und geänderten Ausnahmen in der WEEE-Richtlinie. Der Anwendungsbereich der RoHS-Richtlinie soll nach dem Vorschlag der Europäischen Kommission um die Gerätekategorien 8 und 9 erweitert werden. Neue Stoffverbote sind hingegen nicht vorgesehen (mit Ausnahme von Deca-BDE, vgl. unseren Newsletter vom 30. Mai 2008). Die Höchstdauer von Ausnahmeregelungen von den Stoffverboten (z.B. die Verwendung von Blei als Strahlenschutzmittel in Bildröhren) soll auf vier Jahre festgesetzt werden.

Die Europäische Kommission übermittelte ihre Vorschläge zwischenzeitlich an das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten zur weiteren Beratung. Dass das Vorhaben noch in der bis Mai 2009 laufenden Legislaturperiode des Parlaments zum Abschluss gebracht werden wird, ist jedoch unwahrscheinlich.

Weitere Informationen

Deutsche Fassungen der Richtlinienentwürfe finden Sie unter:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0809:FIN:DE:PDF> (RoHS)

und:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0810:FIN:DE:PDF> (WEEE)

Verfasserin

Essen



Claudia Schoppen
Rechtsanwältin
Partnerin

claudia.schoppen@luther-lawfirm.com

Telefon: +49 (201) 9220 0

Telefax: +49 (201) 9220 110

Copyright

Alle Texte dieses Newsletters sind urheberrechtlich geschützt. Gerne dürfen Sie Auszüge unter Nennung der Quelle nach schriftlicher Genehmigung durch uns nutzen. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme.

Haftungsausschluss

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

www.luther-lawfirm.com

Die Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH beschäftigt in Deutschland rund 280 Rechtsanwälte und Steuerberater und berät in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Zu den Mandanten zählen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand. Luther unterhält Büros an 13 deutschen Standorten sowie in Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai und Singapur und gehört dem internationalen Kanzleiverbund PMLG sowie Taxand, dem weltweiten Netzwerk unabhängiger Steuerberatungspraxen an.

Berlin, Dresden, Düsseldorf, Eschborn/Frankfurt a. M., Essen, Hamburg, Hannover, Köln, Leipzig, Mannheim, München, Nürnberg, Stuttgart | Brüssel, Budapest, Istanbul, Shanghai, Singapur

